

Was bedeutet „Freiheit von Barrieren“?

Barrierefrei sind u. a.:

- bauliche und sonstige Anlagen,
- Verkehrsmittel,
- technische Gebrauchsgegenstände,
- Systeme der Informationsverarbeitung sowie
- akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikations-einrichtungen,

wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig (§ 4 BGG).

Barrierefreiheit im Sinne des BGG findet unter anderem Anwendung:

- im Bau und Verkehr,
- im Bereich barrierefreier Kommunikation und Information,
- bei der Bereitstellung von Kommunikationshilfen,
- bei der Barrierefreiheit von Dokumenten,
- für die Leichte Sprache
- und auf dem Gebiet der Informationstechnik.

Weitere Informationen zum Thema „Barrierefreiheit“ sind verfügbar unter: www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de.

Unabhängige Schlichtungsstelle für Menschen mit Behinderung eingerichtet

Streitigkeiten außergerichtlich beilegen

Ende letzten Jahres wurde die unabhängige Schlichtungsstelle bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung eingerichtet. Menschen mit Behinderung können sich dorthin wenden, wenn sie sich in ihren Rechten nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) benachteiligt fühlen. Das ermöglicht eine außergerichtliche und kostenfreie Streitbeilegung für Menschen mit Behinderung. Auch Verbände, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind, können dieses Angebot nutzen. Das Schlichtungsverfahren ist zugleich Voraussetzung für eine spätere Durchführung des Verbandsklageverfahrens.

Menschen mit Behinderung sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. In Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren können diese sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern (sinngemäß laut § 3 Behindertengleichstellungsgesetz, kurz BGG).

Das BGG hat das Ziel, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu verhindern sowie deren gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Dadurch soll Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung möglich sein.

Die nun eingerichtete Schlichtungsstelle hat sich zur Aufgabe gemacht, Streitigkeiten zwischen Menschen mit Behinderung und Trägern öffentlicher Gewalt außergerichtlich beizulegen. Menschen mit Behinderung können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie sich durch nicht ausreichende bzw. nicht vorhandene Barrierefreiheit benachteiligt fühlen.

Anders als viele Gerichtsverfahren sind Schlichtungsverfahren kostenlos. Es muss kein Rechtsbeistand eingeschaltet



Foto: ThamKC / fotolia

Zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden können Informationshilfen in Blindenschrift beitragen. Bei Neubauten ist die Barrierefreiheit inzwischen gesetzlich vorgeschrieben.

werden. Zudem geht es im Schlichtungsverfahren in erster Linie nicht darum, „Gewinner“ oder „Verlierer“ zu finden, sondern darum, gemeinsam mit Hilfe der Schlichtungsstelle den Konflikt zu lösen.

Ein Schlichtungsverfahren läuft in der Regel schriftlich ab. Nachdem eine Beschwerde eingegangen ist, erhält der oder die Antragsteller/-in eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüfen die Mitarbeiter/-innen der Schlichtungsstelle, ob die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren erfüllt sind.

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt. Ist die Schlichtungsstelle zuständig, wird der beteiligte Träger öffentlicher Gewalt über das entsprechende Anliegen in Kenntnis gesetzt.

Dieser hat nun die Möglichkeit, innerhalb eines Monats zum beschriebenen Sachverhalt Stellung zu nehmen bzw. Abhilfe zu schaffen. Wenn keine Abhilfe geleistet wurde, leitet die Schlichtungsstelle die Stellungnahme des Trägers öf-

fentlicher Gewalt an den oder die Antragsteller/-in weiter und gibt diesem oder dieser nun die Gelegenheit, sich binnen eines Monats dazu zu äußern.

Die schlichtende Person wird, wenn keine Einigung zustande kommen konnte, den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten und auf eine Einigung der Beteiligten hinwirken.

Im Gegensatz zu Privatpersonen müssen Verbände, bevor sie eine Verbandsklage erheben, ein Schlichtungsverfahren durchführen (§ 15 Absatz 2 BGG). Die genauen Voraussetzungen sind in § 15 BGG normiert. *Quelle: bmas/veo*



Fühlen Sie sich durch bestimmte Barrieren benachteiligt bei einer vollständigen Teilhabe? Dann können Sie sich an die Schlichtungsstelle wenden. Online-Anträge sind auf der Internetseite der Schlichtungsstelle zu finden unter: www.schlichtungsstelle-bgg.de. Auch weitere Informationen sind dort abzurufen. In Kürze sollen alle Infos auch in Leichter Sprache verfügbar sein.

SoVD kritisiert Ideen des Justizministeriums zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen

Änderung im Betreuungsrecht geplant

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Regelungslücke im Betreuungsrecht ausgemacht, in welcher der Staat nach Auffassung der Richter seine Schutzpflichten gegenüber hilflosen Personen verletzt. Die Lücke betrifft die ärztliche Zwangsbehandlung von Personen z. B. mit psychischer Krankheit oder seelischer Behinderung. Bisher ist eine Zwangsbehandlung nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung möglich. In einem neuen Referentenentwurf soll dies aufgeweicht und eine Zwangsbehandlung unter Umständen auch bei einem stationären Krankenhausaufenthalt betreuter Personen möglich werden.

Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, eine betreute Patientin nicht gegen ihren Willen zu behandeln. Die Person konnte sich wegen einer anderen Erkrankung nicht aus dem Krankenhaus entfernen. Die Entscheidung wurde durch die geltende Rechtslage vorgegeben: Denn derzeit kann – selbst dann, wenn eine lebensbedrohliche Erkrankung vorliegt und der Betreuer einer Behandlung zustimmt – eine Zwangsbehandlung nur angeordnet werden, wenn ein entsprechender Beschluss eines

Betreuungsgerichtes zu einer freiheitsentziehenden Unter-

bringung vorliegt. Dies ist jedoch bei einem aus anderem Grund notwendigen Krankenhausaufenthalt nicht der Fall.

Das BVerfG forderte deshalb nach seinem Urteilsspruch im Juli 2016 den Gesetzgeber auf, diese Regelungslücke zu schließen. In einem Referentenentwurf des Justizministeriums wird nun angedacht, diese Regelung zu lockern. Zwangsbehandlungen wären demnach auch bei einem stationären Krankenhausaufenthalt betreuter Personen möglich.

Diese Pläne lehnt der SoVD ab. Die Abwägung zwischen dem Schutzinteresse vorstaatli-

chen Eingriffen und dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit muss äußerst sensibel erfolgen. Der SoVD erkennt an, dass die vom BVerfG hergeleitete Regelungslücke in wenigen Einzelfällen existieren kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme darf allerdings immer nur der letzte Schritt sein.

Die vorgeschlagene generelle Entkopplung der Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung erfüllt aus Sicht des SoVD dieses strenge Gebot nicht. Sie schafft deutlich mehr Fälle, in denen künftig ärztliche Zwangsmaßnahmen möglich sind, und es

droht die Ausweitung dieser Maßnahmen über das absolut notwendige Maß hinaus. Potenziell würde die Neuregelung immer dann anwendbar, wenn sich eine betreute Person im Krankenhaus befindet und sich nicht räumlich entfernen kann oder will, was in vielen Fällen zutreffen wird. Die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung könnte so das Vertrauen im sensiblen Behandlungsverhältnis stören.

Eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, wie es der Gesetzgeber vorgibt, kann der SoVD vor diesem Hintergrund nicht erkennen.



Foto: mik38/fotolia

Weil ein Krankenhaus kein Gefängnis ist, sollten Zwangsbehandlungen weiter enge Grenzen gesetzt werden.